

MARKTGEMEINDE WIENER NEUDORF

Bezirk Mödling

Land Niederösterreich

2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2

Tel.Nr.: 02236/62501

Wiener Neudorf, 30.06.2025

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschlossen:

§1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes bei Erdgrabstellen, nach 10 Jahren, bei sonstigen Grabstellen (Urnennischen und Urnensäulen) nach 10 Jahren und bei Gräften nach 30 Jahren betragen für

- a) Erdgrabstellen:
 - 1) für bis zu 4 Leichen und Urnen € 366,00
 - 2) für bis zu 8 Leichen und Urnen € 732,00
 - 3) für 4 Urnen € 366,00
- b) sonstige Grabstellen:
 - 1) Urnennische, Urnenstele für bis zu 4 Urnen € 366,00
 - 2) Gruft für bis zu 12 Leichen und Urnen € 4397,00
- c) Erdgrabstelle in der Naturbestattungsanlage
 - 1) für 1 verrottbare Urne € 635,00

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage werden folgende Gebühren verrechnet:

- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| a) Gräber an der Friedhofsmauer | |
| 1) für bis zu 4 Leichen und Urnen | € 586,00 |
| 2) für bis zu 8 Leichen und Urnen | € 1172,00 |

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen (Grüfte), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Für die Beerdigung einer Leiche oder Urne (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates, wenn von der Gemeinde durchgeführt) werden folgende Gebühren festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| a) für eine Leiche | |
| 1) im Familiengrab | € 484,00 |
| 2) im Familiengrab mit Eindeckung (blinde Grüfte) | € 866,00 |
| 3) in einer Gruft | € 909,00 |
| b) für eine Urne | |
| 1) im Familiengrab | € 277,00 |
| 2) im Familiengrab mit Eindeckung (blinde Grüfte) | € 676,00 |
| 3) in einer Gruft | € 790,00 |
| 4) in einer Urnennische, Urnenstele, Urnenerdgrab | € 277,00 |
| 5) in einem Urnenerdgrab mit Eindeckung | € 676,00 |
| 6) in einer Naturbestattungsanlage | € 277,00 |
| c) zusätzlich zu den Gebührensätzen werden erforderlichenfalls folgende Zuschläge eingehoben: | |
| 1) Mo-Do ab 14 Uhr, Fr ab 12 Uhr | € 255,00 |
| 2) Mo-Do ab 15 Uhr, Fr ab 13 Uhr | € 319,00 |
| 3) Mo-Do ab 16 Uhr, Fr ab 14 Uhr und Samstag | € 382,00 |

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5
Enterdigungsgebühren

1) für eine Leiche	
a) aus Familiengrab	€ 725,00
b) aus Familiengrab mit Eindeckung (blinde Grüfte)	€ 982,00
c) aus Gruft	€ 1128,00
d) für jede weitere Leiche	€ 308,00
2) für eine Urne	
a) im Familiengrab	€ 337,00
b) aus Familiengrab mit Eindeckung (blinde Grüfte)	€ 557,00
c) aus Gruft	€ 660,00
d) Urnenerdgrab, Urnenische, Urnenstele	€ 337,00
e) aus Urnenerdgrab mit Eindeckung	€ 557,00
f) für jede weiter Urne	€ 183,00

§ 6
**Gebühren für die Benützung der
Leichenkammer und der Aufbahrungshalle**

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlwanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 29,00
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 235,00

§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenverordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Gleichzeitig mit dem Wirksamwerden dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher in Geltung gewesene Friedhofsgebührenordnung, beschlossen am 29.01.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister



Herbert Janschka

Angeschlagen am: 01.07.2025

Abgenommen am: 23.07.2025